

## Strategiekapitel E: Natur und Landschaft schonen Massnahme E\_08: Landschaften erhalten und aufwerten

### Erläuterungen

#### 1. Einleitung

Mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020, RRB 727/2020) verfügt der Kanton Bern über ein behördenverbindliches Instrument, welches eine kohärente Umsetzung der kantonalen Ziele im Bereich Landschaft gewährleistet. Das KLEK 2020 dient kantonalen Fachstellen, Gemeinden und anderen Behörden bei der Erfüllung ihrer landschaftsrelevanten Aufgaben als massgebende Grundlage und Leitlinie.

#### 2. Abstimmung KLEK 2020 mit kantonalem Richtplan

Im Rahmen der Richtplananpassungen '20 wurden bereits erste Verweise auf das KLEK 2020 in den Richtplan aufgenommen. Dies genügte dem Bund jedoch nicht. Im Vorprüfungsbericht verlangte er, dass der Kanton die Inhalte des KLEK und des kantonalen Richtplans abstimmt und entsprechende Zielsetzungen und Anweisungen an Kanton, Regionen und Gemeinden in den Beschlussteil des Richtplans aufnimmt. Zudem wird der Kanton aufgefordert, in den Erläuterungen über die Einbettung der Inhalte des KLEK im Richtplan zu berichten.

In der vorliegenden Richtplananpassung '22 soll die Abstimmung von KLEK und Richtplan nun weitergeführt werden. Dazu werden das KLEK und der Richtplan mit der Aufnahme einer Zielsetzung verknüpft. Zudem wird, im Hinblick auf eine Umsetzung der Grundsätze und Ziele des KLEK, das bestehende Massnahmenblatt E\_08 mit einem Kapitel «Umsetzung KLEK 2020» ergänzt. In diesem werden die Zielsetzungen aus dem Strategiekapitel konkretisiert und Aufträge für Kanton, Regionen sowie Planungs-, Bewilligungs- und Genehmigungsbehörden formuliert.

Mit diesen Anpassungen wird der in der Richtplangenehmigung formulierte Auftrag des Bundes zur Abstimmung des KLEK mit dem kantonalen Richtplan erfüllt.

#### 3. Anpassungen '22

##### 3.1 Strategiekapitel E1

Der Richtplan enthält bereits eine Vielzahl von strategischen Festlegungen, die direkt oder indirekt im Sinne des KLEK 2020 wirken. Etwa

- im Raumkonzept: Hauptziele zur haushälterischen Bodennutzung und zur Schonung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Ziele für die fünf Entwicklungsräume;
- in den strategischen Zielsetzungen: Innen- vor Aussenentwicklung sowie Erhalt und Aufwertung der Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft (Strategiekapitel A); Schonung und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Erhalt und Förderung der Biodiversität (Strategiekapitel E).

Im Hinblick auf die Abstimmung von Richtplan und KLEK 2020 wird im Richtplan nun explizit auf die Grundsätze und Wirkungsziele des KLEK verweisen.

Es wird folgende neue Zielsetzung aufgenommen:

E16: «Landschaftswirksam tätige Behörden setzen sich in ihrem Verantwortungsbereich für die qualitätsvolle Landschaftsentwicklung gemäss den Grundsätzen und Wirkungszielen des KLEK 2020 ein.»

Mit der Zielsetzung E16 wird das Umsetzungsziel 1 des KLEK 2020 im Richtplan verankert. Mit der Festsetzung im grau hinterlegten Zielsetzung wird die Behördenverbindlichkeit des KLEK 2020 noch einmal unterstrichen. Die allgemein gehaltene Zielsetzung E16 wird im Massnahmenblatt E\_08 konkretisiert.

### 3.2 Massnahmenblatt E\_08

Mit der Ergänzung des Massnahmenblatts E\_08 werden aus der allgemeinen behördenverbindliche Verpflichtung zum Einsatz für eine qualitätsvolle Landschaftsentwicklung Grundsätze für die Akteure der verschiedenen Planungsstufen formuliert. Die Inhalte lehnen sich an die «Leistungsziele und Massnahmen» des KLEK 2020 an.

**Grundsatz 1:** Der Grundsatz verpflichtet den Kanton, seine Vorbildfunktion bezüglich einer qualitätsvollen Landschaftsentwicklung wahrzunehmen. Die Pflicht zu Berücksichtigung des KLEK gilt für den Kanton sowohl in seiner Rolle als Bauherr und Grundeigentümer als auch als Planungs- und Bewilligungsbehörde. Mit dem expliziten Verweis auf die Richtplananpassungen soll sichergestellt werden, dass kommende Anpassungen einzelner - direkt oder indirekt landschaftsrelevanter - Richtplaninhalte unter Berücksichtigung des KLEK erfolgen. Die Abstimmung von KLEK und Richtplan wird also als Daueraufgabe und als laufender Prozess verstanden. So werden beispielsweise in der Richtplananpassungen '22 die Anpassungen bezüglich Mobilität auf ihre Vereinbarkeit mit den KLEK-Grundsätzen geprüft und die Aspekte «Bündelung, Einbettung und Offenhaltung» werden in den Zielsetzungen zu den Verkehrsinfrastrukturen integriert.

**Grundsatz 2:** Die Regionen haben mit dem KLEK eine Grundlage für die Erarbeitung oder Anpassung ihrer planerischen Instrumente in der Hand. Die regionale Stufe ist geeignet, um die Wirkungsziele Landschaft zu konkretisieren. So können und sollen beispielsweise Festlegungen in RGSKs oder regionalen Richtplänen einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Wirkungsziele Landschaft leisten. Mit dem Grundsatz 2 geht kein Überarbeitungsauftrag für die bestehenden regionalen Planungsinstrumente einher. Der Grundsatz soll bei anstehenden Anpassungen zur Anwendung kommen.

**Grundsatz 3:** Das KLEK 2020 dient als landschaftsspezifische Grundlage für Planungs-, Bewilligungs- und Genehmigungsbehörden. So dient das KLEK beispielsweise einer Baubewilligungsbehörde dazu, die bestehenden Landschaftswerte in einem bestimmten Landschaftstyp zu erkennen (Beschriebe zu Landschaftstypen) oder die landschaftlichen Auswirkungen abzuschätzen (Auswirkungen eines Vorhabens auf die Wirkungsziele Landschaft). Dabei gilt es zu beachten, dass das KLEK als Grundlage für die Beurteilung und die Interessabwägung dient und letztere nicht vorwegnimmt. Schliesslich bieten die Beschriebe der Landschaftstypen und die entsprechenden Wirkungsziele auch eine Hilfestellung bei der Erarbeitung von kommunalen (Landschafts-)Planungen.